

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 105/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Vera K [REDACTED].

R. H. [REDACTED] L. [REDACTED] 234/504, [REDACTED] S. [REDACTED], B. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED]-

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Winter

am 17. November 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Mai 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht billigt die Verweigerung der Abhilfe, weil die Klägerin im Erstverfahren mit Recht nur in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht worden sei. Das Arbeitseinkommen ihres Vaters habe nach dem maßgeblichen Devisenkurs den für eine Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes erforderlichen Tabellensatz nicht erreicht. Daß seine soziale Stellung eine günstigere Einreihung rechtfertige, verneint das Berufungsgericht auf Grund einer Würdigung, die dem Tatrichter vorbehalten ist (BGH RZW 1968, 80; 1976, 178). Weder die Vorbildung des Vaters der Klägerin noch sein Beruf als selbständiger Fotograf in Budapest begründeten eine höhere Einreihung. Seine Tätigkeit als Lehrer und Vorstand der Prüfungskommission könne nicht als so



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

